

27.02.2013

43.30

Stephan Palm

Tel 0221 809-6309

Fax 0221 8284-3247

stephan.palm@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

An die mit der Durchführung der Hilfe  
zur Erziehung betrauten Einrichtungen  
Im Rheinland

Kreis/ Stadtverwaltungen  
- Jugendämter –  
Im Rheinland

Spitzenverbände der öffentlichen und freien  
Wohlfahrtspflege

### Rundschreiben 43/1/2013

## Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären und teilstationären Einrichtungen nach § 45 SGB VIII

### Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes: Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in Einrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 sind auch Veränderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) verbunden. So ist nun nach § 45 SGB VIII:

„ ... (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

... 3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden. ...“

Diese Änderungen basieren u.a. auf den Ergebnissen der Runde Tische „Heimerziehung der 50er und 60er Jahre“ und „Sexueller Kindesmissbrauch“. Die Träger haben nun in ihren Konzepten Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten zu beschreiben und in den Einrichtungsalltag zu implementieren. Die betriebserlaubniserteilenden Stellen der Landesjugendämter haben diese gesetzlichen Vorgaben zwingend zu beachten.

*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)*

Auf Informationsveranstaltungen und in Trägerberatungen haben die NRW-Landesjugendämter über das Bundeskinderschutzgesetz und seine Auswirkungen informiert. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat in einer Veröffentlichung die für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen relevante Änderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) umfassend beschrieben. Auf dieser Grundlage haben die NRW-Landesjugendämter nun eine Handreichung mit Hinweisen und Empfehlungen zur Umsetzung der „Beteiligung und Beschwerde in der stationären Kinder- und Jugendhilfe“ erarbeitet.

Folgende Unterlagen haben wir für Sie auf unserer Internetseite zur Verfügung gestellt:

- Hinweise und Empfehlungen der NRW-Landesjugendämter zur Umsetzung von Partizipation- und Beschwerdeverfahren in der stationären Kinder- und Jugendhilfe
- Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII, BAG Landesjugendämter 2012
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe, BAG Landesjugendämter 2009
- Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, Berlin 2012

<http://www.lvr.de> → **Jugend** → **Hilfe zur Erziehung** → **Aufsicht über stationäre Einrichtungen** → **Arbeitshilfen zum § 45 SGB VIII** → **Punkt 3.9**

Sollten Sie noch Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, stehen Ihnen die regional zuständigen Fachberaterinnen und Fachberater gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
Im Auftrag

Gez. Dieter Göbel